

Bebauungsplan Nr. W23 „Am Stadtfeld“ Beeskow
Beteiligung der Öffentlichkeit vom 07.08.2017 bis einschließlich 08.09.2017 sowie der betroffenen Behörden/ sonstigen Träger öffentlicher Belange/ der Nachbargemeinden mit Schreiben vom 27.07.2017

Stand der Planung: Juli 2017

Vorlage zur Abwägung im Bauausschuss am/ in der Stadtverordnetenversammlung am 07.11.2017

Stand der Vorlage: 22.10.2017

Ifd. Nr.	beteiligte Träger öffentlicher Belange, Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahmen		Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung	Beschluss d. Stadtv. vers.			Änderungsvorschlag
		Datum des Schreibens	Stichwort		Kurzfassung	J	N	
A – Nachbarliche Abstimmung gemäß § 2 (2) und 4 a BauGB								
01)	Gemeinde Rietz-Neuendorf 06.09.2017		▪ Keine Einwände (Formblatt)	▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt				
02)	Amt Schlaubetal 01.08.2017		▪ Keine Äußerung (Formblatt)	▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt				

beteiligte Träger öffentlicher Belange, Öffentlichkeit		Sachverhalt der Stellungnahmen		Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung	Beschluss d. Stadtv. vers.			Änderungsvorschlag
lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stichwort	Kurzfassung		J	N	E	
B –Beteiligung der Behörden/ Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) und 4 a BauGB								
01)	Landkreis Oder-Spree Beeskow 04.09.2017							
01a)	Landkreis Oder-Spree SG Kreisentwicklung und Investitionsförderung AG Bauleitplanung		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist beabsichtigt, eine Wohnbaufläche zu entwickeln, auf der 9 Eigenheime errichtet werden können. Da der BP keine Grundstücksgrößen vorgibt und durchgängige Bauflächen festlegt, ist die Erreichung des Zieles (Schaffung von 9 Bauparzellen) ungewiß. Durch die Festsetzung der Anzahl von Grundstücken je Baugebiet oder Einzelbaufenster könnte das abgesichert werden. ▪ Die Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen innerhalb eines Baugebietes erfolgt mittels Perlenschnur. In den Bereichen WA 2 und WA 4 sind Baufenster mit einer GRZ von 0,2 und 0,3 dargestellt. Aufgrund des differierenden Nutzungsmaßes ist eine Abgrenzung Perlenschnur) erforderlich. Zwischen den Baugebieten WA 3 und WA 4 hingegen kann die Abgrenzung entfallen, da weder Art noch Maß der baulichen Nutzung verschieden sind. ▪ Es wird gestattet, innerhalb der privaten Grünfläche Zweckbestimmung Hausgarten be- 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Hinweis wird wie folgt behandelt: Das Ziel des BP ist die Schaffung von Eigenheimgrundstücken (s. auch Begründung zum BP-Entwurf Juni/Juli 2017 Pkt. 1.1 „Veranlassung und Erforderlichkeit). Zur Ermittlung der Größenordnung der zu erwartenden Entwicklung ist in einer Voruntersuchung eine unverbindliche Grundstücksaufteilung vorgenommen worden – mit dem Ergebnis, dass sich im Plangebiet voraussichtlich 9 Eigenheimgrundstücke entwickeln werden (1 vorhandenes Grundstück mit vorhandener Bebauung + 8 neue Grundstücke). Sowohl die Ausweisung der Erschließung als auch der Baugebiete und Baufelder ermöglichen keine Bebauung in der „2. Reihe“. Wesentliche Abweichungen von der genannten zu erwartenden Anzahl der Eigenheimgrundstücke sind somit nicht zu erwarten, eine Festsetzung, wie vorgeschlagen ist somit nicht notwendig. ▪ Der Hinweis wird wie folgt behandelt: Die angemerktten Änderungen werden vorgenommen. WA 3 und WA 4 werden damit in der Satzungsfassung zum WA 3. Damit sind keine Änderungen in den Festsetzungen verbunden. ▪ Der Hinweis wird wie folgt behandelt: Die Anregung für eine max. Grundfläche für Gartentei- 				

			<p>stimmte Anlagen zu errichten. Diese sind unter Pkt. 3 der textlichen Festsetzungen mit ihrer maximal zulässigen Grundfläche benannt. Für die Gartenteiche und Swimmingpoolanlagen wurde auf eine Größenordnung verzichtet. Auch hierfür empfiehlt sich eine entsprechende Festsetzung. Es ist auch ratsam, die Anzahl der zulässigen Anlagen je Baugrundstück festzulegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bereits in der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung (26.01.2017) wurde auf die Neufestsetzung von Wasserschutzgebieten in Beeskow hingewiesen. Dieser Sachverhalt ist im Planverfahren zu beachten. Eine bloße Aussage (S. 25 der Begründung zum BP) dass es sich bei dem Plangebiet um keine Neuausweisung handelt, da der FNP dieses Areal schon immer als Baufläche darstellt, würde zum Abwägungsausfall führen. Der FNP entfaltet im Wesentlichen nur eine die Gemeinde/ Stadt anlässlich ihrer verbindlichen Bauleitplanung selbst bindende Wirkung. Grundsätzlich ist die Kommune angehalten, ihrer allgemeinen Daseinsvorsorge gerecht zu werden. Dazu gehört auch die öffentliche Wasserversorgung. Bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten sind zu erhalten oder zu schaffen. Womit hinsichtlich aller sich gewässerbedeutsam auswirkenden Maßnahmen die Belange der öffentlichen Wasserversorgung Berücksichtigung finden müssen. 	<p>che und Swimmingpools wird aufgenommen und mit je 20m² festgesetzt. Außerdem wird der Begriff „je Baugrundstück“ ergänzt. Die Anzahl der zulässigen Anlagen je Baugrundstück wird nicht in den BP aufgenommen. Mit der Festsetzung der max. Grundfläche ist eine hinreichende Festsetzung vorgenommen worden, die auch dem Ziel entspricht, die versiegelten Flächen innerhalb der Grünfläche mit einer oberen Grenze zu versehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Hinweis wird wie folgt behandelt: Die Stadt Beeskow hat sich im Rahmen der Aufstellung des BP W23 mit dieser Thematik auseinandergesetzt (s. auch Begründung zum BP-Entwurf Juni/Juli 2017 S. 23ff.). Der Sachstand ist folgender: Das Plangebiet des BP W23 liegt nicht im Bereich der rechtskräftigen Trinkwasserschutzzonen. Vom Einzugsgebiet zum geplanten Wasserschutzgebiet Beeskow sind lt. Stand Mai 2017 lediglich die nördlichen Bereiche von WA3 und WA1 (BP-Entwurf Juni/Juli 2017) betroffen. Damit liegen nur geringe Teile des BP-Gebietes in der Randlage des Einzugsgebietes zum geplanten Wasserschutzgebiet. Die Ausweisungen der zukünftigen Trinkwasserschutzzonen stehen noch nicht fest. Der Prozeß zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ist aktuell noch nicht abgeschlossen. In Kenntnis dieser Sachlage bleibt die Stadt Beeskow bei den Ausweisungen wie im BP-Entwurf Juni/Juli 2017 dargestellt. Der Stadt Beeskow ist bewusst, dass aus der zukünftigen Festsetzung der Trinkwasserschutzzonen Auflagen für die Grundstücke des BP W23 entstehen können (analog zu den bereits bestehenden Siedlungsteilen von Beeskow, die ebenfalls in den zukünftigen Trinkwasserschutzzonen liegen können – Bereiche des südwestlichen Siedlungsteils von Beeskow). Der Sachverhalt ist als Hinweis auf die Planzeichnung des BP aufgenommen worden. Für die im BP W23 festgesetzten Nutzungen (Allgemeines Wohngebiet) mit ca. 9 Eigenheimgrundstücken ergibt sich keine wesentliche 				
--	--	--	---	---	--	--	--	--

				Änderung für den Bereich im Südwesten von Beeskow. Die Aussage zum FNP in der Begründung zum BP-Entwurf ist eine ergänzende. Da die Behörden und Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung des FNP beteiligt wurden, entwickelt dieser nicht nur für die Gemeinde/ Stadt anlässlich ihrer verbindlichen Bauleitplanung eine selbst bindende Wirkung, sondern ist eben auch Ergebnis der Abstimmungen mit Behörden/ Träger öffentlicher Belange.				
01b)	Landkreis Oder-Spree Umweltamt untere Naturschutzbehörde		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Artenschutz - Die textliche Festsetzung 4 ist folgendermaßen zu ändern bzw. zu präzisieren: Innerhalb der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft M1 ist eine extensive Streuobstwiese anzulegen (1 Obstbaum/50 m²). Die Fläche ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Dazu ist im Umweltbericht ein mit der uNB abgestimmtes Pflegeregime (Entwicklungsziel, Mahdzeitpunkte etc.) festzusetzen. Falls die Fläche nicht mehr Eigentum der Stadt Beeskow sein wird, sind diese Maßnahmen in einem städtebaulichen Vertrag zu regeln. Die momentan formulierte Maßnahmenbeschreibung wird weder den artenschutzfachlichen Vorgaben gerecht (Bsp. Maßnahme M1 des Artenschutzfachbeitrages), noch sind Handlungen und Adressaten der extensiven Gartennutzung ableitbar. - Die im Artenschutzbeitrag formulierten Maßnahmen sind in den Umweltschutzbericht und tlw. auch in die textlichen Festsetzungen zu übertragen. So ist die Maßnahme M5 (Anlage von Strukturen für die Zauneidechse) in die Plandarstellungen und die Festsetzungen zu übernehmen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG im Umweltbericht folgende Artenschutzmaßnahmen zu ergänzen: M2 (Bauzeitenregelung), M4 (Baufeldfreimachung/ Vergrämung Zauneidechse). 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Hinweis wird wie folgt behandelt: die textliche Festsetzung 4 des BP-Entwurfs „Innerhalb der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft M1 ist eine Streuobstwiese anzulegen (1 Obstbaum/50 m²). Die Fläche ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.“ Die textliche Festsetzung wird wie folgt geändert: „Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft MF1 werden folgende Maßnahmen festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> - Auf der Fläche ist eine extensive Streuobstwiese anzulegen (1 Obstbaum/ 50 m²). - Die Fläche ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Zulässig im Bereich MF 1 ist lediglich eine extensive Gartennutzung ohne Anbau von Obst und Gemüse, ausgenommen Obstbäume. - An den Obstbäumen ist in der Jugendphase (8 Jahre nach Pflanzung) ein jährlicher Erziehungsschnitt durchzuführen. In diesem Zeitraum sind die Baumscheiben im Radius von 0,5m um den Stamm frei zu halten. Nach diesem Zeitraum ist in der Ertragsphase mindestens alle 5 Jahre ein Erhaltungsschnitt durchzuführen. - Abgängige Obstbäume sind innerhalb einer Vegetationsperiode in gleicher Art nachzupflanzen. - Die Fläche ist einmal pro Jahr, jedoch nicht vor dem 20. August, zu mähen. Das Mähgut verbleibt auf der Fläche. - Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft MF1 sind mindestens 5 Lesestein- 				

			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eingriffsregelung - Kompensationsmaßnahmen - Bei den Pflanzmaßnahmen außerhalb des BP-Gebietes sind die Standorte und Arten in Text und Karte konkret zu benennen. 	<p>haufen (1 je Grundstück, Größe mindestens 0,5 m³) anzulegen. Alternativ können auch nicht belastete Betonreste oder Ziegelbruch verwendet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Einfriedung der Fläche ist zulässig.“ ▪ Im Umweltbericht wird das Pflegeregime für die Fläche M1 aufgenommen. ▪ Der Hinweis wird wie folgt behandelt: die Maßnahme außerhalb des BP-Gebietes - Pflanzung von 22 Bäumen entlang des Raßmannsdorfer Weges (standortgerechte einheimische Laubbäume, Stammumfang mind. 12-14cm) - wird wie folgt konkretisiert: Gemarkung Beeskow, Flur 3, Flurstücke 323 und 727. 				
1c)	Landkreis Oder-Spree Umweltamt Untere Wasserbehörde		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein Teil des BP-Gebietes liegt im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Beeskow. Es wäre ratsam, im Gebiet nahe der Bundesstraße 246 keine Wohnbebauung zuzulassen, da es sicher im Bereich des zukünftigen Trinkwasserschutzgebietes liegen wird. Da die Schallimmissionen dort auch bei Tag und Nacht über den maßgeblichen Pegeln liegen, ist es empfehlenswert, dort über eine andere Verwendung nachzudenken. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Aussage wird wie folgt behandelt: Die Stadt Beeskow hat sich im Rahmen der Aufstellung des BP W23 mit dieser Thematik auseinandergesetzt (s. auch Begründung zum BP-Entwurf Juni/Juli 2017 S. 23ff.). Der Sachstand ist folgender: Das Plangebiet des BP W23 liegt nicht im Bereich der rechtskräftigen Trinkwasserschutzzonen. Vom Einzugsgebiet zum geplanten Wasserschutzgebiet Beeskow sind lt. Stand Mai 2017 lediglich die nördlichen Bereiche von WA3 und WA1 (BP-Entwurf Juni/Juli 2017) betroffen. Damit liegen nur geringe Teile des BP-Gebietes in der Randlage des Einzugsgebietes zum geplanten Wasserschutzgebiet. Die Ausweisungen der zukünftigen Trinkwasserschutzzonen stehen noch nicht fest. Der Prozeß zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ist aktuell noch nicht abgeschlossen. In Kenntnis dieser Sachlage bleibt die Stadt Beeskow bei den Ausweisungen wie im BP-Entwurf Juni/Juli 2017 dargestellt. Der Stadt Beeskow ist bewusst, dass aus der zukünftigen Festsetzung der Trinkwasserschutzzonen Auflagen für die Grundstücke des BP W23 entstehen können (analog zu den bereits bestehenden Siedlungsteilen von Beeskow, die ebenfalls in den zukünftigen Trinkwasserschutzzonen liegen können – Bereiche des südwestlichen Siedlungsteils von Beeskow). Der Sachverhalt ist als Hinweis auf 				

				<p>die Planzeichnung des BP aufgenommen worden. Für die im BP W23 festgesetzten Nutzungen (Allgemeines Wohngebiet) mit ca. 9 Eigenheimgrundstücken ergibt sich keine wesentliche Änderung für den Bereich im Südwesten von Beeskow.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Schallimmissionen durch die Storkower Straße sind in einem begleitenden schalltechnischen Gutachten zum BP untersucht worden. Im Ergebnis sind textliche Festsetzungen in den BP aufgenommen worden. Die Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde ist erfolgt – im Ergebnis sind die Aussagen des Gutachtens und die daraus resultierenden Festsetzungen akzeptiert worden. 			
01d)	Landkreis Oder-Spree Bauordnungsamt SG technische Bauaufsicht		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im BP ist die Erschließung für das südliche Grundstück (Nr. 8 aus WA2) nicht geregelt. Dies könnte zu Komplikationen führen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Aussage wird wie folgt behandelt: Für die Sicherung der Erschließung des angesprochenen Grundstückes sind mehrere Varianten denkbar. Die Stadt Beeskow als Eigentümer der Fläche hat sich entschieden, ein sogenanntes „Hammergrundstück“ auszubilden und damit die Anbindung des Grundstücks an die geplante Wendeanlage zu sichern (s. auch Begründung zum BP-Entwurf Juni/Juli 2017 S. 31 – unverbindliche vorgesehene Grundstücksaufteilung.) Da die Stadt Beeskow bei der Grundstücksvermarktung federführend ist, sollten somit keine Komplikationen bei der Grundstückserschließung entstehen. 			
1e)	Landkreis Oder-Spree Straßenverkehrsamt SG Kfz-Zulassung, Allgemeine Verkehrsangelegenheiten, mobile Geschwindigkeitsüberwachung		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei einem Ausbau/ Umbau von Anliegerstraßen und die damit verbundene Anbindung an Kreis-, Landes- oder Bundesstraßen ist vorher eine Genehmigung des Straßenbaulastträgers einzuholen. ▪ Die Erreichbarkeit der angeschlossenen Grundstücke muß für alle Verkehrsarten, insbesondere für Rettungsfahrzeuge, Feuerwehr und Müllabfuhr gewährleistet werden. Bei 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Aussage wird wie folgt behandelt: Der Landesbetrieb Straßenwesen als Straßenbaulastträger ist im BP-Verfahren beteiligt worden – es erfolgte lediglich der Hinweis, dass Änderungen in der Anbindung rechtzeitig abzustimmen sind (Das Plangebiet wird im BP mit einer Verkehrsfläche an die Storkower Straße angebunden. Die Anbindung dieser Verkehrsfläche an die Storkower Straße befindet sich im gleichen Bereich, wie die vorhandene Anbindung). ▪ Die Aussage wird wie folgt behandelt: Die im BP festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche hat eine Regelbreite von 8,00 m. ▪ Damit sind alle vom Straßenverkehrsamt vorge- 			

			<p>Straße mit häufigerem Begegnungsverkehr ist eine Fahrgassenbreite von 4,75m zweckmäßig, die eine Lkw/Pkw-Begegnung mit verminderter Geschwindigkeit ermöglicht. Je nach Begegnungshäufigkeiten und Lkw-Anteil sind bei geringen Fahrgassenbreiten in entsprechenden Abständen im erforderlichen Maß Ausweichmöglichkeiten vorzusehen. Für Straßen mit geringem Verkehrsaufkommen und wenig Begegnungsverkehr kann die Fahrgassenbreite 3,50 m betragen. Sie bietet so viel Platz, dass sich ein Pkw und ein Radfahrer begegnen können und Feuerwehr, Lkw und Müllfahrzeuge eine ausreichende Fahrmöglichkeit vorfinden. Bei Straßen mit häufigerem Begegnungsverkehr ist eine Fahrgassenbreite von 4,00 m zweckmäßig, die eine Pkw/Pkw-Begegnung bei verminderter Geschwindigkeit möglich macht.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Werden Sackgassen mit nur geringer Fahrgassenbreite angelegt, so ist zu prüfen, ob Wendemanöver an Grundstückszufahrten durchgeführt werden können. Ist dies nicht möglich, so ist die Länge der Sackgasse auf max. 60 m zu begrenzen oder es sind Schleifenstraßen einzurichten, bzw. eine Wendeanlage zu schaffen. (Pkw – ca. 13m x 9m, Lkw – ca. 22m x 15,5 m). ▪ Die Richtlinien für Anlagen von Straßen, Teil Knotenpunkte (RAS-K1) sind bei der Anbindung an Straßen einzuhalten. 	<p>schlagenen Ausbaumaße möglich. Der BP trifft zur Aufteilung der Straßenverkehrsfläche keine Festsetzungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Aussage wird wie folgt behandelt: Mit der öffentlichen Verkehrsfläche ist im Endbereich eine Fläche für eine Wendeanlage nach Bild 59 RSt 06 – für Fahrzeuge bis 10,00 m Länge (3-achsiges Müllfahrzeug) angeordnet worden (s. auch Begründung zum BP-Entwurf Juni/Juli 2017 S. 32). ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt, Information für nachfolgende Planungsebenen 			
1f)	Stabsstelle Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz SG Abwehrender Brandschutz, AAO und Kreisausbildung		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aus Sicht der Brandschutzdienststelle bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. ▪ Löschwasser – die Stadt Beeskow hat als örtlicher Träger des Brandschutzes in ihrem Bereich die Löschwasserversorgung zu gewährleisten. Die Löschwasserversorgung ist gesichert, wenn die Anforderungen des DVGW-Arbeitsblatts W405 durch die öffentliche Trinkwasserversorgung erfüllt sind. Die nächste normgerechte Entnahmestelle (Hydrant) darf sich max. 300 m von jedem künfti- 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt, die Stadt Beeskow als örtlicher Träger des Brandschutzes sichert die Löschwasserversorgung für das BP-Gebiet ab. Die Anregung der Platzierung eines Unterflurhydranten wird in der Ausführungsplanung geprüft. 			

			<p>gen Gebäudeteil entfernt befinden. Es wird angeregt, einen Unterflurhydranten im Bereich der Wendeanlage anzuordnen. Es wird eine Löschwassermenge von mindestens 48m³/h für eine Zeitdauer von mindestens 2 h erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verkehrsplanung/ Feuerwehruzufahrt – Die Planung geht davon aus, dass neue Grundstückszufahrten erforderlich werden. Aus Gründen zur Erreichbarkeit der Grundstücke für die Feuerwehr und Rettungsdienst muß eindeutig festgelegt werden, ob hier eine öffentliche oder private Verkehrsfläche entstehen soll. Sofern eine öffentliche Anbindung erfolgt und damit die Vorgaben zur Straßenplanung nach dem Brandenburgischen Straßenrecht umgesetzt werden, ergeben sich keine brandschutzrechtlichen Forderungen (Ausbauerfordernisse insbesondere der Straßenentwässerung sowie des Oberbaus richten sich nach Straßenrecht). Das Gebiet sollte mit einer öffentlichen Straße erschlossen sein. Bei Planung/ Festsetzung einer privaten Verkehrsfläche wird von der öffentlichen Verkehrsfläche „Storkower Straße eine Bebauungstiefe von über 50m erzielt. Durch die 2-geschossige Festsetzung führt künftig der 2. Rettungsweg einer rückwärtigen Wohnnutzung über das Gerät der Feuerwehr. Die Anordnung/ Lage der erforderlichen Bewegungsfläche Feuerwehr (7x12m) nebst Zufahrt ist zu bestimmen. Die vorgenannten Flächen müssen mindestens die Anforderungen der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr erfüllen. Bei Anbindung der Feuerwehruzufahrt zur öffentlichen Verkehrsfläche ist auf einen Kurvenradius von mind. 10,4 m zu achten. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Aussage wird wie folgt behandelt: Eine private Verkehrsfläche ist im BP nicht festgesetzt. Bei der im BP festgesetzten Verkehrsfläche handelt es sich um eine öffentliche Verkehrsfläche. 				
01g)	Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anschluß- und Überlassungspflichten - Gemäß gültiger Abfallentsorgungssatzung sind die künftigen Wohngrundstücke mit Beginn ihrer Nutzung an die öffentliche Abfallentsorgung des LOS anzuschließen. Die überlassungspflichtigen Abfälle sind dem LOS zu 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt, Information für die Ausführung, 				

		<p>überlassen. Es ist ein ausreichendes Behältervolumen vorzuhalten und zu nutzen. Pro Person wird ein Mindestbehältervolumen von 5 l / Woche zugrunde gelegt. Reicht das genannte Behältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der anfallenden Abfälle aus, hat der Anschlußpflichtige zusätzliches Behältervolumen beim KWU-Entsorgung zu beantragen, bzw. das KWU-Entsorgung kann das erforderliche Behältervolumen vorschreiben.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anforderungen an die Verkehrsflächen – die Verkehrsflächen müssen von Entsorgungsfahrzeugen mit folgenden Kenndaten befahrbar sein: Gesamtmasse 26 t, Länge 12 m, Breite 2,55 m. ▪ Bereitstellung der Abfallbehälter; Zuwegung zu den Stellplätzen – die zur Leerung vorgesehenen Abfallbehälter sind bis 6.30 Uhr des jeweiligen Entsorgungstages im Bereich der Grundstückszufahrten bereitzustellen und nach Leerung unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen. Die Gelben Säcke sind bis 6.00 Uhr zur Abholung bereitzustellen. Vorrangig ist bei der Planung zu berücksichtigen, dass bei Stichstraßen eine ausreichende Wendemöglichkeit für die Entsorgungsfahrzeuge vorhanden sein muß, um die direkte Entsorgung sicherstellen zu können. Der Wendehammer muß so dimensioniert sein, dass die Einsatzfahrzeuge mit den oben genannten Kenndaten dort wenden können. Der Landkreis kann eine Verlegung des Platzes, an dem die Abfallbehälter zur Entleerung bereit gestellt werden, verlangen, wenn die Zuwegung versperrt oder für Entsorgungsfahrzeuge nicht befahrbar ist und dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird. Diese Regelung greift auch dann, wenn der genannte Wendehammer zum Wenden der Einsatzfahrzeuge nicht ausreicht. Innerhalb des Grundstücks zur Leerung bereitgestellte Abfallbehälter werden nur gegen die Entrichtung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mit der öffentlichen Verkehrsfläche ist im Endbereich eine Fläche für eine Wendeanlage nach Bild 59 RASSt 06 – für Fahrzeuge bis 10,00 m Länge (3-achsiges Müllfahrzeug) angeordnet worden (s. auch Begründung zum BP-Entwurf Juni/Juli 2017 S. 32). Seitens des KWU-Entsorgung ist in der Stellungnahme nicht ausgeführt, dass diese Ausweisung nicht den Erfordernissen entsprechen würde. 				
--	--	---	--	--	--	--	--

			<ul style="list-style-type: none"> ▪ einer zusätzlichen Gebühr geleert. ▪ Behältergrößen, Entsorgungszyklus - Entsorgungszyklus für Restmüll, PPK, LVP jeweils 4-wöchentlich 				
02)	Gemeinsame Landesplanungsabteilung GL 5 Frankfurt (Oder) 08.08.2017		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Planentwurf ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind angemessen berücksichtigt worden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 			
03)	Landesamt für Umwelt (LfU) Potsdam 06.09.2017		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Immissionsschutz - Im Geltungsbereich des vorliegenden BP befinden sich nach aktuellem Kenntnisstand keine nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen. - Schallschutzgutachten – im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat das LfU die Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens gefordert. Darin sollte das Verkehrsaufkommen / der Verkehrslärm auf der Storkower Straße bewertet und prognostiziert und die Einhaltung der Orientierungswerte gem. DIN 18005 geprüft werden. Die Vorbelastung des Plangebietes war zu berücksichtigen. Die dem LfU vorliegende schalltechnische Untersuchung wird als nicht prüffähig eingeschätzt, da die Herangehensweise und Methodik des Gutachters nicht nachvollziehbar dokumentiert wurde. In der Begründung wird zwar auf eine detailliert Berechnung in Anlage 6-8 verwiesen, allerdings liegen der Prognose keinerlei z.B. vom Rechenprogramm generierte und nachvollziehbare Eingabetabellen, Zwischentabellen bei. - Gewerbelärm – rund 70 m in östlicher Richtung des Plangebietes befindet sich eine gewerbliche Nutzung (großflächiger Einzelhandel - EZH). Diese wurde nicht betrachtet, da vom Gutachter davon ausgegangen wird, dass zulässige Immissionswerte bereits an der bestehenden Wohnbebauung eingehalten werden müssen. Dies ist nur für den fall korrekt, dass diese Wohnbebauung zwischen Plangebiet und Gewerbefläche bisher den gleichen Schutzgrad (Allgemeines Wohnge- 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt ▪ Im Rahmen der Beteiligung der Behörden ist ein unvollständiges Vorabexemplar des Schallschutzgutachtens Bestandteil der Beteiligungsunterlagen gewesen. Das vollständige Gutachten ist nachgereicht worden, das LfU hat erneut Stellung genommen (s.u. erneute Stellungnahme vom 20.09.2017), mit folgender Aussage - Die Anmerkungen aus der Stellungnahme vom 06.09. zu den Punkten „Schallschutzgutachten“ und „Gewerbelärm“ werden als berücksichtigt angesehen. 			

		<p>biet) innehatte. Es wird angeregt, den Schutzstatus des Bereichs zwischen BP W23 und EZH zu prüfen. Für den Fall, dass bisher andere (niedrigere) Schutzniveaus (z.B. Mischgebiet, Randlage zum Außenbereich) gelten, fehlt die Berücksichtigung der Gewerbeflächen im BP bzw. im Schallgutachten. Hinweis: Erfahrungsgemäß wird bei Emittenten, deren Betriebe größere Gütermengen umschlagen, zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen ein Mindestabstand von 300 m zur schutzwürdigen Nutzung herangezogen. Das Instrument der Abstandhaltung zur Minimierung der Immissionen zwischen verschiedenen Baunutzungen und gewachsenen Gemengelagen kann für die vorliegende Planung nicht gewährleistet werden. Daher ist sicherzustellen, dass die schutzwürdigen Wohnnutzungen im Umfeld des Plangebietes nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begründung und textliche Festsetzungen – aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes wird die textl. Festsetzung Nr. 5 begrüßt. Für den Anstrich 2 gilt, dass die Lärmpegelbereiche I-III nach aktuellem Stand der Technik beim Neubau von Wohnungen bereits mit der aktuellen Energiesparverordnung als erfüllt gelten. Für Lärmpegelbereich \geq IV ist die getroffene Festsetzung nicht entbehrlich. Zu Anstrich 3 und 4 der textlichen Festsetzung 5 wird eine Formulierungsalternative angeregt: „Zum Schutz vor Lärm muß in den Allgemeinen Wohngebieten WA1 und WA3 in Gebäuden entlang der Storkower Strasse mindestens ein schutzbedürftiger Aufenthaltsraum von Wohnungen, bei Wohnungen mit mehr als 2 Aufenthaltsräumen müssen mindestens die Hälfte der schutzbedürftigen Aufenthaltsräume mit je mindestens einem Fenster von dieser Straße abgewandt sein. Schutzbedürftige Aufenthaltsräume von Wohnungen entlang dieser Straße sind mit schall- 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Hinweis wird wie folgt behandelt: Die Formulierungsalternative wird wie vorgeschlagen in die textliche Festsetzung aufgenommen. Diese ersetzt dann die Anstriche 3 und 4 der Festsetzung 5. 				
--	--	--	--	--	--	--	--

		<p>gedämmten Dauerlüftungseinrichtungen auszustatten. Die Festsetzung gilt im WA1 von der nördlichen Grenze des Wohngebietes bis zu einem Abstand von 69 m südlich der nördlichen Plangebietesgrenze. Die Festsetzung gilt im WA 3 von der nördlichen Grenze des Wohngebietes bis zu einem Abstand von 60 m südlich der nördlichen Plangebietesgrenze“ zum Schutz der Nachtruhe sollte überlegt werden, ob auch andere passive Schallschutzmaßnahmen zulässig sind, die den gleichen Effekt erzielen, wie die o.g. Dauerlüftungseinrichtungen. Als Alternativen kommen spezielle Fensterkonstruktionen in Betracht (z.B. Kastenfenster, Fenster mit Lüftungsklappen und schallgedämmten Laibungen). In der textlichen Festsetzung Nr. 5 sind „Geltungsbereiche“ für die Installation von Dauerlüftungseinrichtungen und die Lärmpegelbereiche benannt. Die Zweckmäßigkeit und Herkunft der Werte ist aus dem Gutachten und der Begründung nicht ersichtlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht - die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter wurden im Umweltbericht plausibel erläutert. Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind um die Maßnahmen zur Immissionsminderung auf der Grundlage des Brandenburgischen Immissionsschutzgesetzes (LImSchG 22.07.1999) der Richtlinien der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV 29.08.2002) und der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ (VVBaulärmG 19.08.1970) zu ergänzen. - Fazit – Nach § 50 BImSchG sind im Rahmen der städtebaulichen Planung Flächen oder Gebiete unterschiedlicher Nutzung so zueinander zu ordnen, dass schädliche Umweltauswirkungen weitgehend vermieden werden. Die Ausweisungen der Flächen sollen vor diesem Hintergrund geprüft und festgelegt werden. Insbesondere sollten detaillierte Be- 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Hinweis wie er folgt behandelt: die Ergänzung im Umweltbericht wird vorgenommen. Inhaltliche Änderungen im Hinblick auf Festsetzungen im BP ergeben sich daraus nicht. 				
--	--	--	---	--	--	--	--

	Erneute Stellungnahme zum Immissionsschutz vom 20.09.2017		<p>trachtungen immer dann erfolgen, wenn Störgrad und Schutzanspruch benachbarter Flächen in einem Verhältnis stehen, dass Konflikte nicht ohne weiteres auszuschließen sind. das trifft insbesondere bei einer Nachbarschaft von Wohnbereichen und bedeutenden Verkehrswegen zu. Ausgehend von Standortlage und Nutzungsbestand bestehen gegen den geplanten BP seitens des vorbeugenden Immissionsschutzes Bedenken. Basierend auf der Planbegründung und dem beigefügten Schallschutzgutachten kann der Antragsgegenstand nicht abschließend bewertet werden. Bei der Aufstellung von BP sollten keine neuen Problemlagen geschaffen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wasserwirtschaft – keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung ▪ Nachgereichte Unterlagen - Schallschutzgutachten vom 28.06.2017; Auszug aus dem Grundbuch ▪ Das nachgereichte Schallschutzgutachten ist plausibel und ausreichend dokumentiert. Im Grundbuch ist die „Einhaltung der Lärmimmissionswerte“ als beschränkte persönliche Dienstbarkeit festgehalten. Bürgerbeschwerden aus dem benachbarten Allgemeinen Wohngebiet liegen lt. Aussage der Stadt (Beeskow) nicht vor. ▪ Die Anmerkungen aus der Stellungnahme vom 06.09. zu den Punkten „Schallschutzgutachten“ und „Gewerbelärm“ werden als berücksichtigt angesehen. Die Stellungnahme und die darin enthaltenen Hinweise behalten ihre Gültigkeit. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt ▪ S.o. 				
04)	Landesbetrieb Straßenwesen Frankfurt (Oder) 04.09.2017		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Straßenbauverwaltung nimmt wie folgt Stellung: - Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die südliche Fahrbahnseite der Landesstraße 422, teilweise innerhalb und teilweise außerhalb der Ortsdurchfahrt (die Ortsdurchfahrtsgrenze wurde festgesetzt bei Abs. 005 bei km 0,366). 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Aussage wird wie folgt behandelt: In einer nachträglichen Abstimmung wird zwischen der Stadt Beeskow und dem Landesbetrieb folgendes vereinbart: Der BP W23 wird dahingehend geändert, dass auf der Westseite analog zur Ostseite die Ausbildung des straßenbegleit- 				

			<ul style="list-style-type: none"> - Die Erschließung des Plangebietes ist über die vorhandene Zufahrt innerhalb der Ortsdurchfahrt vorgesehen. Änderungen oder ein Ausbau der Zufahrt sind rechtzeitig mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen. - Wie bereits im BP festgelegt, sind Immissions- und Lärmschutzmaßnahmen vom Vorhabenträger bzw. vom Eigentümer selbst zu übernehmen. Seitens der Straßenbauverwaltung werden keine übernommen. - Es wird darauf hingewiesen, dass Äußerungen zu Umweltbelangen nicht in der Zuständigkeit der Straßenbauverwaltung liegen. 	<ul style="list-style-type: none"> den Gehweges zur Storkower Straße erfolgt. Im Gegenzug sichert der Landesbetrieb zu, die Ortsdurchfahrt zu verlängern, sodaß das BP-Gebiet nunmehr innerhalb der Ortsdurchfahrt liegt. ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt, Information für nachfolgende Planungsebenen ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 			
05)	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Cottbus 25.08.2017		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Einwendungen ▪ Keine eigenen Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können ▪ Der Planbereich liegt vollständig innerhalb des gem. § 7 BBergG erteilten Erlaubnisfeldes Reudnitz – Erlaubnis zur Aufsuchung von tiefliegenden Kohlenwasserstoffen, Rechtsinhaberin: Bayerngas AG, München. Die Erlaubnis gestattet noch keine konkreten Maßnahmen (z.B: Untersuchungsbohrungen). Auswirkungen auf die Umwelt werden in diesem Stadium der Erlaubnis noch nicht erzeugt. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebszulassungsverfahren zulässig. Es wird empfohlen, die Rechtsinhaberin mit in das Verfahren einzubeziehen. ▪ Auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- und Auskunftspflicht wird gem. Lagerstättengesetz verwiesen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt, die Bayerngas AG ist beteiligt worden 			
06)	E.DIS AG Region Ost Brandenburg		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es bestehen keine Einwände gegen die Planung. ▪ Hinweise: 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt, Information für den Vorhabenträger 			

	Fürstenwalde 18.08.2017		<ul style="list-style-type: none"> - Über das Plangebiet verläuft gegenwärtig ein Strom-Hausanschlußkabel der e.dis (Versorgung des Grundstücks Storkower Straße 22). Das Kabel läuft derzeit baubehindernd über einen Teil der neu zur Bebauung vorgesehenen Fläche. Im Zuge der elektrotechnischen Grunderschließung des Plangebietes wird ein Abschnitt dieses Kabels mit an das neu zu verlegende Niederspannungskabel angeschlossen, sodaß eine Bebauung der geplanten Grundstücke in vollem Umfang gewährleistet wird. (der Stellungnahme ist ein Planungskonzept beigelegt). - Dem Vorhabenträger wird empfohlen, sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der Abt. Anschlußservice der e.dis in Verbindung zu setzen und ein verbindliches Angebot zur elektrotechnischen Grunderschließung des Gebietes anzufordern. Die erforderliche elektrotechnische Grunderschließung besteht im wesentlichen in der Erweiterung des gegenwärtig in der Storkower Straße endenden Niederspannungskabelnetzes (Neuverlegung von ca. 115 m Niederspannungskabel im geplanten Weg des Plangebietes – s. Planungskonzept in der Anlage zur Stellungnahme) 					
07)	Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Beeskow und Umland 02.08.2017		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es wird wie folgt Stellung genommen: - Den Erklärungen zum Trinkwasserschutzgebiet wird zugestimmt. - Wie im Text beschrieben, darf Niederschlagswasser nicht in das zentrale öffentliche Abwassernetz eingeleitet werden, sondern sollte in Straßenmulden oder auf dem Grundstück versickern. - Eine trink- und abwasserseitige Erschließung der vorgesehenen 8 Eigenheime im Plangebiet ist technisch möglich. - Planungen für zukünftige Maßnahmen im B-Plangebiet gibt es von Seiten des Verbandes nicht. - Im Zuge der bauseitigen Erschließung durch Straßen- und anderem Medienträger sollte eine gemeinsame Planung Vorrang haben 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt, die Ausführungen zu den Versorgungsmöglichkeiten werden zur Kenntnis genommen. 				

08)	Deutsche Telekom AG Radebeul 13.09.2017		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (ein Lageplan ist der Stellungnahme beigefügt). ▪ Es wird gebeten, folgende fachliche Festsetzung in den BP aufzunehmen: <ul style="list-style-type: none"> - In allen Straßen und Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,5 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. - Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu beachten. Es wird gebeten, sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. ▪ Zur Versorgung der neu zu errichtenden Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebietes erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau ist es notwendig, dass der Beginn der Erschließungsmaßnahmen im Baugebiet der Telekom mind. 4 Monate vor Beginn angezeigt wird. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt, die aufgezeigten Punkte können nicht als Festsetzung in den BP aufgenommen werden, es erfolgt eine Aufnahme in die Begründung zum BP. Informationen für nachfolgende Planungsebenen (die Leitung der Telekom innerhalb des B-Plangebietes befindet sich lt. Lageplan im Bereich des bestehenden Erschließungsweges) 				
09)	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände 08.09.2017		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aus naturschutzfachlicher Sicht werden vorerst keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. ▪ Allerdings handelt es sich um eine Planung im Außenbereich. Vor Inanspruchnahme neuer Flächen sind vorhandene verfügbare Bebauungsflächen/ Baulücken zu verwerten. Darüber hinaus ist ein bestehender Bedarf nachvollziehbar zu begründen. ▪ Seitens der Verbände wird Zustimmung zur Planung signalisiert, wenn die zur Wohnnutzung ausgewiesene Fläche mit den Auswei- 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt ▪ Die Anregung wird wie folgt behandelt: wie Pkt. I.1 der Begründung zum BP-Entwurf zu entnehmen ist, hat die Stadt Beeskow 2 Studien zum Thema durchgeführt, die einerseits vorhandene Potenziale und andererseits die Notwendigkeit gerade im Bereich Eigenheimbau nachgewiesen hat. Darüber hinaus zeigt die bereits vollständige Vergabe der Grundstücke im Gebiet des BP W23 den akuten Bedarf. ▪ Die Anregung wird wie folgt behandelt: wie S. 21 und S. 38 der Begründung zum BP-Entwurf zu entnehmen ist, sind die Festsetzungen des 				

			sungen des FNP übereinstimmt und die im Umweltbericht ermittelten Kompensationsmaßnahmen vollständig in der Satzung zum BP festgesetzt werden. Besonderer Wert wird auf die Festsetzung der SPE-Fläche entlang der Bahn gelegt, die dauerhaft zu sichern ist.	BP W23 aus dem FNP der Stadt Beeskow entwickelt. Der östliche BP-Bereich ist als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft festgesetzt. In der textlichen Festsetzung Nr. 4 sind die durchzuführenden Maßnahmen innerhalb dieser Fläche festgesetzt. Mit Inkrafttreten des BP ist die Fläche dauerhaft gesichert. Die ermittelten Kompensationsmaßnahmen werden beibehalten.				
10)	Handwerkskammer Frankfurt (Oder) 08.09.2017		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Handwerkskammer hat derzeit keine Einwände zum BP. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 				
11)	GDMcom Leipzig 07.08.2017		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die GDMcom handelt in Vollmacht der ONTRAS Gastransport GmbH und der VNG Gasspeicher GmbH (VGS). ▪ Das Vorhaben berührt keine Anlagen und keine zur Zeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS. Es gibt keine Einwände gegen das Vorhaben. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 				
12)	Zentraldienst Polizei Brandenburg Kampfmittelbeseitigungsdienst Zossen 03.08.2017		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zur Beplanung bestehen keine grundsätzlichen Einwände. ▪ Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt, Information für die nachfolgenden Planungsebenen 				
13)	Polizeidirektion Ost Polizeiinspektion Oder-Spree/Frankfurt (Oder) Fürstenwalde 21.08.2017		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Einwände/ Anmerkungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 				
14)	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Ost Berlin 16.08.2017		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es wird im Auftrage der Deutschen Bahn AG mitgeteilt, dass zur Aufstellung des BP keine Einwände bestehen. ▪ Die Strecke Falkenberg – Beeskow wurde an die „Deutsche Regionaleisenbahn GmbH, Berlin“ verkauft. Von dieser ist eine Stellungnahme einzuholen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt ▪ Die „Deutsche Regionaleisenbahn GmbH“ ist mit folgendem Ergebnis beteiligt worden: Die DRE hat zu den vorgelegten Planungen keine Bedenken. 				
15)	Deutsche Regionaleisenbahn GmbH Berlin		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zu den vorgelegten Unterlagen bestehen seitens der DRE keine Bedenken. ▪ Die DRE erwägt, die zwischenzeitlich stillge- 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 				

	28.09.2017		legten Bahnareale der ehemaligen Strecke 6826 von Bahnbetriebszwecken freistellen zu lassen. Dieses würde demnach auch den Trassenabschnitt auf der Nordwestseite des Plangebietes betreffen.				
16)	Busverkehrs Oder-Spree GmbH Fürstenwalde 01.08.2017		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es bestehen keine Einwände oder Bedenken. Die Belange des BOS werden nicht berührt. 	▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt			

